

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

Erweiterung Bergviertel

bestehend aus:

Überbauungsvorschriften

Überbauungsplan Nr. 1, Abbauplan

Überbauungsplan Nr. 2, Endgestaltung Minimalvariante

Überbauungsplan Nr. 3, Endgestaltung Maximalvariante

Überbauungsplan Nr. 4, Schnitte

Exemplar für die Mitwirkung

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

29. September 2023

Die beiden genehmigten Überbauungsordnungen (UeO), «Überschüttung Ost Holzacher» (UeO 2) und Überbauungsordnung 7 «Neubannbode» (UeO 7) sollen mit dem Erlass der vorliegenden UeO «Erweiterung Bergviertel» aufgehoben werden. Die Inhalte der UeO 2 und UeO 7 werden deshalb in vorliegende UeO «Erweiterung Bergviertel» integriert. Bei den nachfolgenden Artikeln wird für die bessere Nachvollziehbarkeit in der rechten Spalte auf die jeweiligen Artikel aus den genehmigten UeO's verwiesen und Änderungen werden in roter Schrift angezeigt.

	Art. 1	
Zweck	Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Erweiterung Bergviertel“ bezweckt, den ordnungsgemässen Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, land- und waldwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätze sicherzustellen. Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen Nr. 1 (Abbauplan), Nr. 2 (Endgestaltung Minimalvariante), Nr. 3 (Endgestaltung Maximalvariante) und Nr. 4 (Schnitte) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.	Ersetzt Art. 1 aus UeO 2 und Art. 1 aus UeO 7
	Art. 2	
Geltungsbereich	Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung (Perimeter Überbauungsordnung) ist in den zugehörigen Überbauungsplänen dargestellt.	Entspricht Art. 2 aus UeO 2 und Art. 2 aus UeO 7
	Art. 3	
Stellung zur Bauordnung der Gemeinde	<p>¹ Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten das jeweils gültige Baureglement und der jeweils gültige Zonenplan der Gemeinde Niederbipp resp. Oberbipp.</p> <p>² Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Massnahmen des ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG gilt die Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015.</p> <p>³ Die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 findet sich im Anhang der Überbauungsvorschriften und ist integrierender Bestandteil derselben.</p> <p>⁴ Sollte die Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat dieser die mit der Branchenvereinbarung garantierten ökologischen Ausgleichsmassnahmen selbst sicherzustellen (15 % Naturflächen während des Abbau- und Auffüllbetriebs, Massnahmen für die standortspezifischen Naturschutzziele, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Betrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau- und Auffüllbetrieb). Die Überwachung des Betriebes erfolgt in diesen Fällen direkt durch die Abteilung Naturförderung (ANF).</p>	Entspricht Art. 3 aus UeO 2 und Art. 3 aus UeO 7 Neu aufgrund Beitritt zur Branchenvereinbarung
	Art. 4	
Regelungsinhalt	<p>¹ In der vorliegenden Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt (siehe auch Überbauungspläne):</p> <ul style="list-style-type: none">• Perimeter Überbauungsordnung	Ersetzt Art. 4 aus UeO 2 und Art. 4 aus UeO 7

- Abbau- und Auffüllperimeter
- Abbaustufen (A-D)
- Maximale Abbauhöhe und Höhenkurve Abbaubasis
- Bereich für Bodendepot
- Topografie im Endzustand
- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz
- Die unter Einbezug der Branchenvereinbarung «Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen» vom 26. Oktober 2015 festgelegten Massnahmen zur Förderung der Natur im Abbau- und Auffüllbetrieb

Inhalte aus UeO 7 «Neubannboden»

- Abbau-/Auffüllperimeter
- Abbaustufen (1-6)
- Erschliessung Wald (während Abbaustufen 1-2)
- Erschliessung Wald (ab Abbaustufe 3)
- Wildpassage
- Topografie im Endzustand
- Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz
- Ersatzaufforstungsfläche (im Rahmen des weiteren Abbaus)
- Hecke mit Krautsaum (Breite 8m)
- Offener Bachlauf mit Hecke (Breite 10m)
- Kleingewässer
- Extensive Landwirtschaft
- Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO)

Inhalte aus UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»

- Auffüllung I
- Auffüllung II
- ~~Bereich Reservat (Teilauffüllung im Rahmen Unterhalt)~~
- Topografie im Endzustand
- Hecken
- Ruderalvegetation / Reptilienlebensraum
- Gewässer
- Hecke mit Krautsaum
- Forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse
- Extensive Landwirtschaft
- Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO)

Auf die Teilauffüllung des Bereich Reservat wird in Absprache mit der ANF aus ökologischen Gründen verzichtet

Zuständige Kommission

Art. 5

¹ Zur Überwachung des bewilligungskonformen Betriebs (Abbau und Auffüllung) und der überbauungsplankonformen Endgestaltung wird **von den Gemeinderäten Niederbipp und Oberbipp** eine Kommission eingesetzt.

*Ersetzt Art. 5 aus
UeO 2 und entspricht
Art. 5 aus UeO 7*

² Sie kontrolliert die Einhaltung der Überbauungsordnung und nimmt insbesondere folgende Kompetenzen und Aufgaben wahr:

- Antrag an **die Gemeinderäte der Standortgemeinden** für die Freigabe von Abbauetappen
- Überwachung der Einhaltung der Abbauetappen
- Überwachung der Qualität und des Einbaus des Auffüllmaterials
- Kontrolle der definitiven Auffüllhöhe
- Überwachung der fachgerechten Rekultivierung
- Überwachung der Lage und Nutzung der Bodendepots
- Einhaltung der Bodenschutzmassnahmen (inkl. Zeitpunkt der bodenrelevanten Arbeiten wie Bodenabtrag, Zwischenlagerung und Rekultivierung)
- Überwachung der Gestaltung und Nutzung der ökologischen Ausgleichsflächen
- Kontrolle der Sicherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessung und der Wander- und Fusswege während dem Betrieb
- Überwachen der Arbeiten zur Wiederbewaldung

³ Sie kann Änderungen der Etappen sowie geringfügige Änderungen der Auffüllhöhen und der Rekultivierung **bei den Gemeinderäten** beantragen. Durch allfällige Änderungen dürfen sich für die Landschaft, die Ökologie und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine massgeblichen Nachteile ergeben.

⁴ Sie ist wie folgt zusammengesetzt:

- Zwei Vertreter der Gemeinde **Niederbipp**
- **Zwei Vertreter der Gemeinde Oberbipp**
- Zwei Vertreter der betroffenen Grundeigentümer
- Zwei Vertreter der Iff AG

Die Kommission zieht nach Bedarf zur Beratung Planer sowie Sachverständige für Bodenschutz, Ökologie und Landschaftsschutz bei.

Die kantonalen Fachstellen werden zu wichtigen Besprechungen und Begehungen der Kommission eingeladen.

⁵ Die Mitglieder der Kommission treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung, wobei die Themen ge-

mäss Normtraktandenliste im Anhang zu den vorliegenden Überbauungsvorschriften besprochen werden.

⁶ Die Kommission verabschiedet den von der Grubenbetreiberin jährlich zu erstellenden Standbericht zu Händen **der Gemeinderäte** und der kantonalen Behörden. Sie zieht für dessen Beurteilung die Sachverständigen gemäss Art. 5 Abs. 4 bei. Der Standbericht gibt Auskunft über den Abbau- und Auffüllbetrieb (Ort und Mengen), die Rekultivierung und Folgenutzung, die weiteren bodenrelevanten Vorgänge (Bodenabtrag und -auftrag, Zwischenlagerung), die Umsetzung der ökologischen und weiteren Massnahmen und Auflagen gemäss Bewilligung sowie die Einhaltung der übrigen Festlegungen und Vorgaben der Überbauungsordnung (Vorschriften und Pläne).

Art. 6

Etappierung

¹ Der Kiesabbau erfolgt etappenweise. Die vorgesehenen Abbauetappen im Perimeter „Neubannbode“ **und in der «Erweiterung Bergviertel»** sind aus dem Überbauungsplan **Nr. 1 (Abbauplan)** ersichtlich.

Entspricht Art. 6 aus UeO 7

² Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen, ökologischen sowie forstwirtschaftlichen Erfordernissen und im Einverständnis mit der zuständigen Kommission auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

³ Die Freigabe der Abbauetappen erfolgt auf Antrag des Gemeinderates Niederbipp **resp. Oberbipp** durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) des Kantons Bern. Das AWA hört vor der Etappenfreigabe das kantonale Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) / Abteilung Naturförderung (ANF) an und holt die Freigabe für die Rodungsetappe beim Kantonalen Amt für Wald **und Naturgefahren (AWN)** ein.

Art. 7

Abbautiefe

Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und dem Grundwasservorkommen (höchster Grundwasserspiegel). Die Bestimmung der maximalen Abbautiefe erfolgt im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Entspricht Art. 7 aus UeO 7

Art. 8

Auffüllung

¹ Die Auffüllung der Kiesgrube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren und zu dokumentieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Ge-

Entspricht Art. 6 aus UeO 2 und Art. 8 aus UeO 7

ländesetzungen vermieden werden.

² Die Höhe der Wiederauffüllung (Topografie im Endzustand) ist aus den Überbauungsplänen **Nr. 2 (Endgestaltung Minimalvariante)** und **Nr. 3 (Endgestaltung Maximalvariante)** ersichtlich.

³ Die Überschüttung erfolgt in zwei Auffülletappen (**Auffüllung I und II**) **gemäss Angaben in den Überbauungsplänen 2 und 3. Im Bereich des „Reservates“ erfolgt im Rahmen des Unterhalts eine teilweise Auffüllung, wobei der ökologische Wert (mindestens) erhalten resp. gesteigert wird (vergleiche Art. X).**

Auf die Teilauffüllung des Bereichs Reservat wird in Absprache mit der ANF aus ökologischen Gründen verzichtet

Art. 9

Schutzvorrichtungen

Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um der Absturzgefahr zu wehren und den Zugang zum Grubenareal wesentlich zu erschweren.

Entspricht Art. 9 aus UeO 7

Art. 10

Rekultivierungsziel

Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbarem Boden und von Waldflächen sowie die Gestaltung der ökologischen (**Ausgleichs-)Flächen**.

Entspricht Art. 7 aus UeO 2 und Art. 10 aus UeO 7

Art. 11

Rekultivierung der Landwirtschaftsflächen

¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll **mindestens** derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Es **muss** eine Mächtigkeit von 80 cm Unterboden und 20 – 30 cm Oberboden (im gesetzten Zustand) erreicht werden. Die Rekultivierung hat nach dem neuesten Stand der Technik, gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, **2021**) zu erfolgen.

Entspricht Art. 8 aus UeO 2 und Art. 11 aus UeO 7

² Mittels geeigneter Ausbildung der Rohplanie und/oder einem angepassten Entwässerungsleitungsnetz ist eine genügende, funktionierende Drainage zu gewährleisten. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) ist jeweils vorgängig über die Detailplanung der einzelnen Rekultivierungsetappen zu informieren.

³ Die Rohplanie ist zusammen mit **der zuständigen Kommission** abzunehmen, bevor mit dem Bodenaufbau begonnen wird. Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten **bodenkundlich geschulten** Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

Art. 12

Nachsorge und Folgenutzung der Landwirtschaftsflächen

¹ Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überwachen und allenfalls zu verbessern. Setzungen sind laufend auszugleichen. Die Nachsorge des rekultivierten Gebietes geht während den ersten 5 Jahren zu Lasten der Betreiberin (Iff AG), sofern die Bewirtschaftungsvorschriften **gemäss „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2021)** eingehalten sind (siehe Absatz 2). Nach Ablauf dieser 5 Jahre ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, worin allfällige Mängel und die Fristen für deren Behebung festzuhalten sind. Die Betreiberin (Iff AG) ist erst aus der Pflicht zu entlassen, wenn allfällige Mängel behoben oder unter Umständen nicht mehr behebbare Mängel abgegolten sind.

Entspricht Art. 9 aus UeO 2 und Art. 12 aus UeO 7

² Die Folgebewirtschaftung der rekultivierten Flächen richtet sich nach der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie für den fachgerechten Umgang mit Böden“ (Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies, 2021) und ist bewirtschafterverbindlich festzulegen.

³ Die Bewirtschafter sind frühzeitig beizuziehen und über ihre Rechte und Pflichten zu orientieren (Abgabe einschlägiger Merkblätter).

Art. 13

Künftige Ersatzaufforstungsfläche (im Rahmen des weiteren Abbaus)

Die definitiv gerodete Waldfläche wird nach Abschluss der Nutzung **wiederaufgeforstet und** als Ersatzaufforstungsfläche im Rahmen des weiteren Abbaus oder für einen vom Kiesabbau unabhängigen Rodungsersatz genutzt.

Entspricht Art. 13 aus UeO 7

Art. 14

Aufforstung: Rekultivierung, Nachsorge und Nutzung der Waldflächen

¹ Rodung und Aufforstung erfolgen gemäss Rodungsgesuch und etappenweise (vgl. **UeO-Plan Nr. 1**).

Ersetzt Art. 10 aus UeO 2 und Art. 14 aus UeO 7

² Die „Richtlinien für die Aufforstung von Kiesgruben“ (FSKB, 1991) sind anzuwenden. Die Rekultivierung erfolgt mit 10 cm Ober- und 85 cm Unterboden (im gesetzten Zustand, gemäss FSK-Rekultivierungsrichtlinie). Damit im Endzustand kein Boden zugeführt werden muss, ist die Rohplanie zwingend mit gut durchwurzelbarem Material zu erstellen, sodass zusätzlicher Wurzelraum entsteht. Zudem ist das vorhandene CB-Material ebenfalls intern zu verwerten.

³ Auf der Aufforstungsfläche soll ein Nutzwald, bestehend aus standortheimischen Arten, angelegt werden. Zu gegebener Zeit erarbeitet die zuständige Kommission

in Zusammenarbeit mit **den Grundeigentümern (Bürgergemeinden Niederbipp und Rumisberg), Gemeinden** und Forstdienst einen Pflanzplan. Die Art der Aufforstung richtet sich nach den Bedürfnissen der Bürgergemeinden **Niederbipp und Rumisberg**; diese **sind** auch für die Durchführung der Aufforstung zuständig.

Art. 15

Erschliessung

¹ Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt wie bisher über das Kieswerkareal. Die Erschliessung **der Perimeter „Bergviertel“** und „Neubannbode“ für den Abbau- und Auffüllbetrieb erfolgt über (grösstenteils asphaltierte) Baupisten (Anlieferung Auffüllmaterial mit Lastwagen) und über ein Förderband (Abtransport abgebautes Material). Die Erschliessung des Perimeters „Überschüttung Ost (Holzacher)“ für den Auffüllbetrieb erfolgt ab Kieswerkareal über Baupisten (Anlieferung Schüttmaterial mit Lastwagen). Die Erschliessung liegt ebenfalls im Wirkungsbereich der vorliegenden UeO.

Entspricht Art. 11 aus UeO 2 und Art. 15 aus UeO 7

² Der **Abbauperimeter** „Neubannbode“ ist während der Betriebsphase für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in zweckmässiger Weise (provisorisch) zu erschliessen (siehe Überbauungsplan Nr. 1). Ausserdem ist während des Betriebes die Durchgängigkeit des Gebietes für Fussgänger/Wanderer zu gewährleisten, wobei die Wege gefahrlos begehbar sein müssen.

³ Die Erschliessung des rekultivierten Wirkungsbereiches mit land- und forstwirtschaftlichen Wegen/Strassen im Endzustand ist im Überbauungsplan Nr. 2 und 3 dargestellt und entspricht in den Grundzügen dem ursprünglichen Zustand (vor Abbau). Die Kosten für die Wiederherstellung sämtlicher Wege im Wirkungsbereich gehen zu Lasten der Bewilligungsnehmerin (Iff AG).

⁴ Die landwirtschaftlichen Strassen/Wege bleiben im Eigentum der Flurgenossenschaft Niederbipp. Die Wege/Strassen für die forstwirtschaftliche Erschliessung sind Eigentum der Bürgergemeinde Niederbipp **resp. Rumisberg**.

Art. 16

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen / -massnahmen

¹ Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaus und der Wiederauffüllung entstehenden ökologisch wertvollen Flächen sowie die gezielte Artenförderung erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015.

Neu aufgrund Beitritt zur Branchenvereinbarung

Ersetzt Art. 12 aus UeO 2 und Art. 16 aus UeO 7

² Die Ersatzmassnahmen im Endzustand sind gem. UeO Plan Nr. 2 und 3 umzusetzen.

³ Das bestehende „Reservat“ in der südöstlichen Ecke des UeO-Perimeters bleibt in seinem Wert (mindestens) erhalten, ~~wobei im Rahmen des Unterhalts des Reservats eine teilweise Auffüllung („Anhebung“) erfolgt.~~

Auf die Teilauffüllung des Bereichs Reservat wird in Absprache mit der ANF aus ökologischen Gründen verzichtet

⁴ Soweit möglich wird gemäss Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015 ein Beitrag an die ökologische Vernetzung der Landschaft geleistet.

Art. 17

Umgang mit dem Boden

¹ Die bodenrelevanten Arbeiten und Vorgänge (Abtrag, Zwischenlagerung, Wiederauftrag des Bodens) und die Folgenutzung der rekultivierten Flächen haben nach den einschlägigen Bestimmungen (FSK-Rekultivierungsrichtlinie, BAFU-Leitfaden, VSS-Richtlinie) zu erfolgen.

Ersetzt Art. 13 aus UeO 2 und Art. 17 aus UeO 7

² Bodendepots werden einerseits auf Randflächen zum Abbauperimeter bzw. auf Rohplanien angelegt. Andererseits steht nordwestlich des Kieswerks eine Reservefläche für Bodendepots zur Verfügung.

³ Die Bodenschutzmassnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (erläuterndes Dokument zur vorliegenden Überbauungsordnung) näher definiert.

Art. 18

Umweltschutz

¹ Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen werden im Umweltverträglichkeitsbericht definiert.

Entspricht Art. 14 aus UeO 2 und Art. 18 aus UeO 7

² Die massgebenden Belastungsgrenzwerte der Empfindlichkeitsstufe (ES) III sind einzuhalten. Lärmemissionen des erweiterten Betriebsteils dürfen die Planungswerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) nicht überschreiten. Die Lärmemissionen der gesamten Anlage (Betrieb und Areal) sind soweit zu begrenzen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt feststehen, dass übermässige Lärmeinwirkungen verursacht werden, so bleiben ergänzende oder verschärfte Lärmbegrenzungen vorbehalten.

Archäologie	Art. 19	Sollten anlässlich des Kiesabbaues archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind dort die Arbeiten einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.	<i>Entspricht Art. 19 aus UeO 7</i>
Finanzielle Sicherstellung / Ersatzvornahme	Art. 20	<p>¹ Für die Erfüllung der Wiederherstellungspflicht leistet die Grubenbetreiberin gemäss Art. 33 BauV (kantonale Bauverordnung) die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.</p> <p>² Sofern die Bewilligungsnehmerin den Verpflichtungen der Überbauungsordnung nicht nachkommt, können die Gemeinderäte Niederbipp und Oberbipp über die für eine Ersatzvornahme notwendigen Beträge aus diesem Fonds verfügen (Art. 34 BauV).</p>	<i>Entspricht Art. 15 aus UeO 2 und Art. 20 aus UeO 7</i>
Inkrafttreten	Art. 21	Die Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.	<i>Ersetzt Art. 16 aus UeO 2 und Art. 21 aus UeO 7</i>
Baugesuch	Art. 22	Die Überbauungspläne 1, 2 und 4 gelten gleichzeitig als Baubewilligung gemäss Baubewilligungsdekret Art. 45.	<i>neu</i>
Geltungsdauer	Art. 22	<p>¹ Die Vorschriften gelten für die Dauer des Kiesabbaus, der Wiederauffüllung sowie der Rekultivierung. Danach werden die Landwirtschaftsflächen gemäss Überbauungsplan Nr. 2 und 3 „Endgestaltung“ der Landwirtschaftszone zugeführt.</p> <p>² Der Zeitpunkt, wann die Rekultivierung abgeschlossen und der Endzustand erreicht ist und die Überführung von allen Teilen der UeO in die Landwirtschaftszone erfolgen kann, wird auf Antrag der zuständigen Grubenkommission vom Gemeinderat beschlossen. Dieser hat die Aufhebung der UeO resp. Teile davon dem zuständigen Gemeindeorgan zum Beschluss vorzulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff BauG.</p>	<i>Entspricht Art. 17 aus UeO 2 und Art. 22 aus UeO 7</i>
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 23	Mit Inkrafttreten der Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ gelten die Festsetzungen der Überbauungsordnungen „Neubannbode“ von 2013 und „Überschüttung Ost Holzacher“ von 2010 als aufgehoben.	<i>Ersetzt Art. 18 aus UeO 2 und Art. 23 aus UeO 7</i>

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom

Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Eingegangene Einsprachen:

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen:

Unerledigte Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT Datum:

BESCHLOSSEN DURCH DIE EINWOHNERGEMEINDE Datum:

Namens der Einwohnergemeinde

Präsident:

Sekretär:

.....

.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Niederbipp, den Der Gemeindeschreiber:

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum:

Anhang zu den Überbauungsvorschriften

ANHANG 1

Branchenvereinbarung vom 26. Oktober 2015

ANHANG 2

NORM-TRAKTANDENLISTE FÜR DIE KOMMISSIONSSITZUNGEN

1. Protokoll der letzten Sitzung
2. Vergangene Periode (abgelaufenes Jahr)
 - 2.1 Berichterstattung über den Betrieb und die Arbeiten (Abbau, Auffüllung, getroffene Massnahmen, etc.) (*durch Betreiberin*)
 - 2.2 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
3. Nächste Periode (folgendes Jahr)
 - 2.3 Information über geplante Arbeiten für das folgende Jahr (*durch Betreiberin*)
 - 2.4 Kenntnisnahme durch Gemeinde und Grundeigentümer, Diskussion
4. Diverses (z.B. Verabschiedung jährlicher Standbericht z.H. Gemeinderat und kantonale Behörden)